

12. Okt. 1956

106

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: TO für den Krankentransport und Unfallrettungs-
dienst des Deutschen Roten Kreuzes vom 17. Oktober
1944 (RKT Tr)

Leitsatz:

Die TO für den Krankentransport und Unfallrettungsdienst
des Deutschen Roten Kreuzes (RKT Tr) vom 17. Oktober 1944
ist nicht mehr anwendbar.

Aktenzeichen: 1 AZR 234/54

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1956

LAG München



Verkündet
am 12. Oktober 1956
gez. Mißler, Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹⁰⁶

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1956
durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Poelmann und
Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler
und Frey für Recht erkannt:

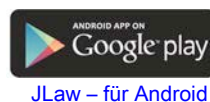
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Bayern in München vom 13. April 1954
- Ber.Reg.Nr. 380/53 III - wird auf sei-
ne Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n ![?]

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger wird seit 1. August 1947 als Begleiter (Beifahrer) im Krankentransport vom Kreisverband C des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) beschäftigt. Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 21. August 1947 erhielt er monatlich 220 Stunden zu je 0,66 RM und später zu 0,91 DM vergütet. Ein Anspruch auf Ruhegeld ist nach dem Vertrag ausgeschlossen. Urlaubsansprüche und Kündigungsfristen sollen sich nach den Bestimmungen der TO.B richten.

Zwischen den Parteien bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Kläger auf Grund der bisher weder ausdrücklich aufgehobenen noch durch einen TV ersetzten TO für den Krankentransport und Unfallrettungsdienst des Deutschen Roten Kreuzes (RKT Tr) vom 17. Oktober 1944 eine höhere als die gezahlte Vergütung beanspruchen könne. Der Kläger ist der Ansicht, daß die genannte TO sich auf sein Arbeitsverhältnis zur Beklagten erstreckt. Er begehrt daher die Feststellung, daß er ab 1. Januar 1951 nach der genannten Tarifordnung zu entlohnen ist. Die Beklagte verfolgt die Abweisung der Klage. Es bestehe weder tatsächlich noch rechtlich ein Zusammenhang zwischen dem früheren Deutschen Roten Kreuz (DRK) und dem BRK. Die TO vom 17. Oktober 1944 gelte für die Beklagte daher nicht. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Gegen den in der Revision dahin präzisierten Antrag, festzustellen, daß der Kläger ab 1. Januar 1951 nach der RKT Tr zu entlohnen sei, bestehen keine Bedenken. Denn es handelt sich bei dieser Fassung des Klageantrages um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, d.h. einer konkreten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



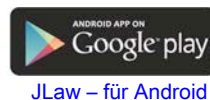
[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

rechtlichen Beziehung zwischen den Parteien auf Grund der Herrschaft der RKT Tr über das Arbeitsverhältnis des Klägers (Rosenberg, Lehrbuch der ZPO, 6. Aufl. S. 388, 389; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl. § 256 Anm. II 1).

Auch das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung ist gegeben. Der Kläger war zwar in der Lage, wegen der in der Vergangenheit nach seiner Ansicht fällig gewordenen Differenzbeträge eine Leistungsklage zu erheben. Die Durchführung der Feststellungsklage führt aber hier unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Prozeßökonomie zu einer einfacheren und daher sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte (vgl. BGHZ 2, 250; Stein-Jonas, a.a.O. Anm. III 5b B; Rosenberg, a.a.O. S. 383 unten), weil der Rechtsstreit nicht um die ziffernmäßige Höhe des Lohnes, sondern um seine Berechnungsgrundlage geht und anzunehmen ist, daß das beklagte BRK als Körperschaft des öffentlichen Rechts sich seiner Zahlungspflicht nicht entziehen würde, falls das Feststellungsbegehren Erfolg hätte (RG in HRR 39, 1050). Eine Zahlungsklage würde die Ansprüche des Klägers auch nur für die Vergangenheit erledigen und nicht für die Zukunft feststellen.

Der hiernach zulässige Klageantrag ist aber nicht begründet, die Revision des Klägers daher nicht gerechtfertigt. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgerecht zu Recht eine Rechtsnachfolge, Betriebsnachfolge oder Funktionsnachfolge etwa aus der Gleichheit der Organisation, der Mittel und Zwecke zwischen dem seinerzeit nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1937 ausgestalteten DRK und dem jetzigen nach 1945 entstandenen BRK verneint hat. Denn der Anspruch des Klägers scheitert schon aus anderen Gründen: Die fortschreitende Verschärfung der Kriegslage hatte eine Konzentration aller notwendigen Aufgaben erforderlich gemacht. Das galt auch für das militärische und zivile Sanitäts- und Gesundheitswesen. Mit dem Erlaß vom 28. Juli



- 4 -

1942 (RGBl. I, 515) wurde zunächst der Reichsgesundheitsführer als verantwortliche Persönlichkeit für alle Maßnahmen des zivilen Gesundheitswesens bestellt. Am 30. November 1942 (RGBl. 1943, I, 17) erging ein weiterer Führererlaß, der die gesamten zivilen Krankentransporte ausschließlich dem DRK übertrug. In Durchführung dieses Erlasses regelte die Verordnung des Reichsgesundheitsführers vom 18. Januar 1943 (RGBl. I, 19) die näheren Einzelheiten der Übernahme der beweglichen Einrichtungen und des Personals aller anderen Stellen, die sich bisher mit dem Krankentransport befaßten (Behörden, Krankenhäuser, Betriebe, Feuerwehr usw.). Von dieser nunmehrigen Monopolstellung des DRK ging die RKT Tr in § 1 Abs. 1 aus, indem sie sich nach ihrem Geltungsbereich auf die Belegschaftsmitglieder des DRK erstreckte, die überwiegend in den Einrichtungen des Krankentransport- und Unfallrettungsdienstes des Deutschen Reiches tätig waren. Dieses einheitliche monopolartig dem DRK eingeräumte Krankentransportwesen gibt es seit dem Jahre 1945 aber nicht mehr. Vielmehr betätigen sich neben den einzelnen Rotkreuzverbänden heute viele andere Stellen im Krankentransport (z.B. Krankenhäuser, Feuerwehr, Arbeiterwohlfahrt usw.). Etwas anderes gilt auch nicht etwa deshalb für Bayern, weil nach dem Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten über den Krankentransport des BRK vom 25. August 1950 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 37 S. 5 vom 16.9.1950) die Beförderung bestimmter Arten von Kranken (Schwer- und ansteckend Kranke) dem BRK vorbehalten sein soll. Ganz abgesehen davon, daß gegen die Gültigkeit dieses Erlasses auf Grund des Art. 12 GG Bedenken bestehen könnten, ist jedenfalls die Beförderung der in dem Erlaß nicht genannten Arten von Kranken auch in Bayern kein Vorrecht des Roten Kreuzes mehr. Nachdem das Krankentransportwesen heute nicht mehr von einer Organisation getragen wird, sondern von einer Mehrzahl von Vereinen und Verbänden, kann die RKT Tr auf die im Krankentransport beschäftigten Arbeitnehmer keine Anwendung mehr finden, und zwar gleichgültig ob diese nun bei den Nachfolgeorganisatio-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nen des Roten Kreuzes oder bei anderen Stellen tätig sind. Denn die RKT Tr beruhte auf der für die Dauer des letzten Krieges angeordneten Monopolisierung des zivilen Krankentransportes beim DRK. Sie bezweckte, eine einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen für den einheitlichen zivilen Krankentransport herbeizuführen. Mit dem Wegfall dieser für ihren Erlaß grundlegenden Verhältnisse ist die Tarifordnung vom 17. Oktober 1944 wegen ihres transitorischen Charakters selbst gegenstandslos geworden und nicht mehr anwendbar (vgl. Enneccerus-Nipperdey, 14. Aufl., § 45 Ziffer II). Insbesondere hat die Umschreibung ihres betrieblichen Geltungsbereichs jeglichen Sinn verloren. Mit dem Zusammenbruch der tariflich vorgestellten Umschreibung des betrieblichen Geltungsbereichs ist die TO selbst in sich zusammengefallen.

Demzufolge mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Dr. Poelmann

Dr. Winkler

Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)